



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

Merkblatt für Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende

1. Allgemeines zu Ihrer Bezügezahlung

1.1 Zuständigkeit

Neben der Zahlung Ihrer Bezüge sind wir auch für die Zahlung des Kindergeldes zuständig. Außerdem stellen wir die Steuer- und Versicherungspflicht fest und führen die Beiträge ab. Damit wir diese Zahlungen leisten können, benötigen wir von Ihnen Angaben, z.B. zum Familienstand, zur Steuerklasse und zu Ihren sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen.

1.2 Personalnummer

Sobald Sie Ihren Dienst angetreten haben und alle für die Auszahlung notwendigen Unterlagen vorliegen, erhalten Sie von uns eine Personalnummer. Mit Hilfe dieser Personalnummer erfolgt eine Zuordnung, welcher Bearbeiter unseres Hauses für Sie zuständig ist. Ihre aktuelle Personalnummer finden Sie auf Ihrer letzten Gehaltsmitteilung.

Bitte geben Sie Ihre Personalnummer mit dem zutreffenden Arbeitsgebiet bei jedem Anruf, auf jedem Schreiben und Vordruck oder auf jeder Anlage an. Da wir unsere Eingangspost elektronisch einlesen, bitten wir Sie, Ihre Schreiben und Anlagen nicht zusammen zu klammern.

1.3 Steuermerkmale für den Lohnsteuerabzug

Ihre beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten „ELStAM“ (Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale), wie z.B. die Steuerklasse, Freibeträge oder Konfession, werden von uns abgerufen und der Lohnsteuerberechnung zu Grunde gelegt. Die abgerufenen „ELStAM“ sind in Ihrer Gehaltsmitteilung ausgewiesen.

Hierzu müssen Sie zu Beginn des neuen Beschäftigungsverhältnisses uns – dem neuen Arbeitgeber – Ihre steuerliche Identifikationsnummer sowie die geltenden Steuermerkmale (Steuerklasse und Konfession) mitteilen und bestimmen, ob wir als Hauptarbeitgeber oder als Nebenarbeitgeber am ELStAM-Verfahren teilnehmen sollen. Sie können diese Angaben in der Erklärung zur Auszahlung der Bezüge machen (Vordruck LBV 42101).

Anhand Ihrer Steuer-ID rufen wir für dieses Beschäftigungsverhältnis die „ELStAM“ beim Bundeszentralamt für Steuern (ELStAM-Datenbank) ab. Wenn bei Ihrer ersten Bezügeabrechnung noch keine Rückmeldung Ihrer „ELStAM“ vorliegt, erfolgt die Lohnsteuerberechnung vorläufig anhand der von Ihnen angegebenen Steuermerkmale.

Weichen die von Ihnen angegebenen Steuermerkmale und die im ELStAM-Verfahren beim Bundeszentralamt für Steuern abgerufenen Steuermerkmale voneinander ab, so muss die Steuerberechnung aufgrund der „ELStAM“ durchgeführt werden.

Bitte beachten Sie, dass eine Berichtigung/Aktualisierung Ihrer ELStAM-Daten nur über das für Sie zuständige Finanzamt erfolgen kann. Der Arbeitgeber muss die elektronischen Steuermerkmale der Steuerberechnung zugrunde legen und darf von sich aus keine Änderungen vornehmen.

Seit 1. November 2012 können Sie Ihre gültigen "ELStAM" im ElsterOnline-Portal (www.elsteronline.de) einsehen. Dazu ist eine einmalige, kostenfreie Registrierung mit der steuerlichen Identifikationsnummer erforderlich.

Darüber hinaus ist das für Sie zuständige Finanzamt Ansprechpartner für Auskünfte zu Ihren gespeicherten „ELStAM“.

Umfangreiche Informationen für Arbeitnehmer zur elektronischen Lohnsteuerkarte finden Sie unter https://www.elster.de/arbeitn_elstam.php

1.4 Vermögensbildung

Für Anträge auf vermögenswirksame Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz und Änderungen benötigen wir eine Kopie des Vertrags mit Bankverbindung und Vertragsnummer. Bitte beachten Sie, dass wir Teile Ihrer Bezüge höchstens für 2 Monate rückwirkend vor deren Fälligkeit vermögenswirksam anlegen können.

Bitte verwenden Sie hierzu den Vordruck LBV 507 (s. Nr. 1.5).

1.5 Informationen/Vordrucke

Wenn Sie Vordrucke für Mitteilungen und Anträge benötigen, erhalten Sie diese von Ihrer Dienststelle. Sie haben außerdem die Möglichkeit, Informationen und Vordrucke auf unseren Internetseiten unter der Adresse <https://lbv.landbw.de> nachzulesen und herunterzuladen.

1.6 Kundenportal

Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, Ihre Gehaltsmitteilungen und sonstige Schreiben auf elektronischem Weg über unser Kundenportal zu empfangen. Der Zugang zu unserem Kundenportal erfolgt über das Internet bzw. Intranet. Nähere Informationen hierzu und Ihre Zugangsdaten erhalten Sie von uns, sobald Sie Ihren Dienst angetreten haben.

2. Gehaltsmitteilung

Sie erhalten Ihre Bezüge am letzten Tag eines Monats. Über deren Zusammensetzung werden Sie durch eine Gehaltsmitteilung („Mitteilung über die Zusammensetzung der Bezüge“) informiert. Wenn Sie Ihre Post elektronisch über das Kundenportal erhalten, können Sie die Gehaltsmitteilung dort abrufen. **Eine Gehaltsmitteilung erhalten Sie nur, wenn sich eine Änderung der Brutto- oder Nettobezüge ergibt.** Bitte überprüfen Sie die Angaben in der Gehaltsmitteilung auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit.

3. Änderungen in Ihren Verhältnissen

3.1 Änderungen in Ihren dienstlichen Verhältnissen

Ihre Dienststelle teilt uns alle Änderungen in Ihren dienstlichen Verhältnissen, wie z.B. Entgeltgruppe, Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit, Urlaub, Krankheit, direkt mit.

3.2 Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen

Wir können Ihre Bezüge und ggf. das Kindergeld nur dann fristgerecht auszahlen, wenn uns alle dafür notwendigen Angaben rechtzeitig mitgeteilt werden.

Änderungen können wir für die nächste Zahlung der Bezüge grundsätzlich nur dann berücksichtigen, wenn die Änderungsmitteilung spätestens **am 05. des Monats** beim zuständigen Arbeitsgebiet eingegangen ist. Wenn Sie uns Änderungen mitteilen, geben Sie dabei bitte immer Ihre aktuelle Personalnummer an.

Bitte verwenden Sie hierzu den Vordruck LBV 527 (s. Nr. 1.5).

Bitte teilen Sie uns auf jeden Fall mit:

- Änderung der Bankverbindung
- Wechsel der Krankenkasse
- Bitte teilen Sie uns alle Änderungen der Verhältnisse, die auf die Berücksichtigung Ihres Kindes Einfluss haben können, unverzüglich mit, wenn Ihr Kind über 18 Jahre alt ist und für dieses Kind Kindergeld gewährt wird.

Nähere Informationen zur Anzeigepflicht entnehmen Sie bitte dem „Kindergeld-Merkblatt“ (LBV KG2), das Sie bei Ihrer Dienststelle erhalten oder im Internet unter <https://lbv.landbw.de> herunterladen können.

3.3 Folgen von unterlassenen oder verspäteten Anzeigen

Kommt es zur Überzahlung von Bezügen, weil Sie uns Änderungen nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt haben, so sind die überzahlten Beträge zurückzuzahlen.

Bitte beachten Sie, dass die Ansprüche auf Bezüge i.d.R. einer Ausschlussfrist von 6 Monaten unterliegen; das heißt, dass Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist **schriftlich geltend gemacht** werden, ganz oder teilweise untergehen und insoweit nicht mehr erfüllbar sind.

Ihr
Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg